Wien Donnerstag den 3. September 1874. VII. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zu den Bestrebungen auf Reform der Gemeindeordnung.

(Fortsetzung.)

Demnach müßten in Bezug auf die schwebende Reformarbeit die Fragen so gestellt werden: Welche Mängel hat die gegenwärtige Polizeiverwaltung? Was hat an Reform der Gemeindeordnung, was hat an Reform der Organisation des politischen Verwaltungsdienstes überhaupt zu geschehen, um diesen Mängeln wirksamst abzuhelfen?

Die im steiermärkischen Landtage aufgetretenen Bekämpfer des alten Autonomieglaubens Herman und Kaiserfeld haben uns durch ihre Erörterungen zur Reform des Gemeindewesens allerdings schon eine ziemlich erschöpfende, in der Hauptsache übereinstimmende, Beantwortung dieser Fragen gegeben, vor Allem aber die Mängel der gegenwärtigen Verwaltung in scharfen Zügen dargelegt. Doch sei uns gestattet, die Reformpropositionen dieser Redner selber (einschließlich der von Kaiserfeld mit vertretenen Landesausschußvorlage) noch einer kurzen Kritik eben von dem ihnen zu Grunde liegenden Standpunkte aus zu unterziehen.

Wenn bei der gleichmäßig erkannten Unfähigkeit der Gemeinde zur selbstständigen Führung jener Polizeiverwaltung, welche das Gesetz unter Localpolizei zusammenfaßt, Herman einerseits dahin kommt, zu verlangen, daß das Polizeidecernat wieder von der Staatsverwaltung übernommen und die Gemeinde nur zur Mithilfe im Sinne des übertragenen Wirkungskreises verwendet werde, Kaiserfeld andererseits durch eine engere Anlehnung der gemeindlichen Polizeiverwaltung an die Staatsverwaltung die Correctur finden will, so treffen die beiden Redner in der Hauptsache in der Ueberzeugung zusammen, daß der Grund der Mängel der Polizeiverwaltung vor Allem in einem falschen Verhältnisse der Gemeinde zur Staatsverwaltung liegt.

Von der Frage der Richtigstellung dieses Verhältnisses, das durch die dermalige Organisation so unglücklich verschoben erscheint, mag also eine vollkommen übereinstimmende Anschauung über die Gestalt der künftigen Organisation noch abhängen. Wir wollen, um die heutige Verhältnißstellung zwischen Staat und Gemeinde in Oesterreich in Absicht auf Correctur deutlicher zu veranschaulichen, einen Blick auf die gerühmte und bewährte Gemeindeverfassung des Großherzogthums Baden werfen, welche zugleich der Structur nach der unsrigen ziemlich ähnlich ist und wohl auch von unserer Gesetzgebung in manchen Punkten copirt worden sein mag*).

Die Einrichtung ist dort folgende: Die Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Bürgermeister und die Gemeinderäthe. Jede Gemeinde soll einen Rathschreiber (als Gemeindebeamten) haben, dessen Pflichten durch das Gesetz besonders geregelt sind. Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde die Gemeindeversammlung, beziehungsweise der Bürgerausschuß. (§§ 8 und 9 B. G. O.) Der Gemeinderath besteht in der Regel aus 6 bis 18 Mitgliedern. Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Gemeindebürgern durch absolute Mehrheit gewählt. Sein Amt wie das der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre. (§§ 10, 11, 12, 16 B. G. O.) Wenn in drei Wahltagfahrten zur Bürgermeisterwahl eine giltige Wahl aus dem Grunde nicht zu Stande kommt, weil keiner die erforderliche Stimmenzahl in sich vereinigt, oder der Gewählte nicht wählbar ist, so wird mit Umgehung einer weiteren Wahl der Bürgermeister von der Staatsbehörde auf höchstens drei Jahre ernannt. (§ 12, alinea 3 B. G. O.) Bezüglich der Wählbarkeit zum Bürgermeister enthält u. A. das Gesetz (§§ 15, b) auch die Bestimmung, daß wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthsgewerbe betreibt, er die Wahl nur annehmen kann, wenn er zwei Drittheile der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat oder sein Gewerbe niederlegt. Was das Aufgaben-Verhältniß dieser Verwaltungsorgane anbelangt, so hat der Gemeinderath (§ 53 B. G. O.) beiläufig die Stellung, die nach den österr. Gemeindeordnungen dem Gemeinde-Ausschusse zukommt, während der Bürgerausschuß (§ 56, a, B. G. O.) beiläufig jene Befugnisse hat, die bei uns durch die Wahlberechtigten der Gemeinde in Rücksicht auf wichtigere Acte der Gemeindewirthschaft ausgeübt werden. Der Bürgermeister ist das Executiv-Organ (§ 52 B. G. O.); demselben können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden (§ 61, alin. 1 B. G. O.) Diese letzteren haben sodann die Aufgaben, welche bei uns den Gemeinderäthen als Mitgliedern des Gemeindevorstandes zukommen.

Ueber den Wirkungskreis der Gemeinde enthält § 6 der Bad. Gem. Ord. die charakteristischen Bestimmungen:

*) Die Grundlage des zur Zeit geltenden Badischen Gemeinderechtes bildet das Gesetz vom 31. December 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, B. Reg. Bl. 1832, Nr. VIII, S. 81 und das Gesetz vom gleichen Tage über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes, B. Reg. Bl. 1832, Nr. VIII, S. 117, beide jedoch durch spätere Gesetze bis auf die neueste Zeit vielfach abgeändert und durchbrochen. Vergl. Wielandt, Handbuch des Badischen Gemeinderechtes. I. Theil, Heidelberg 1871.

„Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten. — Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Ortes und der Gemarkung *übertragen*, soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besonderen, vom Staate aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden."

Es klingen aus diesen Bestimmungen einige Worte durch, die (copirt?) sich auch in unseren Gemeinde-Ordnungen finden. Aber principiell verschieden ist der rechtliche Inhalt des Wirkungskreises, den das badische Gemeindegesetz den Gemeinden zutheilt, von dem, welchen unser Gesetz normirt.

Zu der Ortspolizei im Sinne des Gemeinderechtes wird auch nach badischem Rechte: „die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, sowie die Aufsicht auf Maß und Gewicht" (§ 59 B. G. O.) gerechnet. Aber während in Oesterreich durch Art. V. des Gemeinde-Grundgesetzes alle diese Polizei und noch mehr derselben in den *selbstständigen* Wirkungskreis der Gemeinde gelegt und damit das Polizeidecernat dieser gegeben wird und ferner diese Polizei sowohl in weiterer Entscheidungsinstanz als auch in Amtscontrole der Autonomie preisgegeben, aus der staatlichen Verwaltungsgewalt gleichsam ausgeschieden erscheint, wird gemäß des badischen Gemeindegesetzes die *Ausübung* dieser Ortspolizei der Gemeinde als eines staatlichen Hilfsorganes *übertragen* und zwar nach dem Gesichtspunkte der herrschenden öffentlichen Rechtsanschauung, „daß die Ausübung dieser Thätigkeit und Gewalt, weil sie dem Grundsatze nach ein Theil der vollziehenden Gewolt der Staates ist, nicht nur unter der stetigen und unmittelbaren Aufsicht des Staates steht, sondern auch das unmittelbare Eingreifen der Staatsbehörde in die Gegenstände der örtlichen Thätigkeit nicht ausschließt" *). Die Ortspolizei, heißt es im Gesetze, ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und *Instructionen* zu verwalten (§ 58 B. G. O.). Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der *ununterbrochenen* Aufsicht des Staats (§ 172 B. G. O.). Daraus folgt das Recursrecht an den Staat sowohl als das Recht der staatlichen Controle.

Es ist für die Anschauung über das Verhältniß der gemeindlichen Ortspolizeiverwaltung zur Staatsverwaltung sehr bezeichnend, daß das badische Gemeindegesetz gar keine besonderen Bestimmungen über den Recurszug gegen ortspolizeiliche Verfügungen des Bürgermeisters enthält. Der § 173 der Gemeindeordnung, welcher vom Rechte des Recurses handelt, ordnet nur an: „Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende entscheidende Verfügungen und *alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten* steht jedem Betheiligten der Recurs von dem Bürgermeister und dem Gemeinderath oder eine Beschwerde gegen solche an die nächst *vorgesetzte*, und von einem Erkenntniß dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen nach den bestehenden und künftigen Verordnungen über Recurse zu". Zu dieser Bestimmung, nach welcher also auch die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, „die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten" ihrer ganzen Ausdehnung nach der Correctur der Staatsverwaltung unterliegen, bemerkt Wielandt (i. a. W. S. 302) unter Rücksichtnahme auf den Recurs in Polizeiangelegenheiten Folgendes: „Soweit die Gemeindebehörden kraft eines ihnen ertheilten allgemeinen oder besonderen Auftrages lediglich *Geschäfte der Staatsverwaltung* besorgen, *versteht es sich von selbst*, daß ihre Verfügung, wenn nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt, der Aenderung und Verbesserung durch die Staatsverwaltungsbehörde, *deren Geschäftskreis der einzelne Gegenstand entnommen ist*, unterliegt und daß diese Verbesserung seitens des Einzelnen, der sich für verletzt hält, auf dem Wege der Beschwerde erwirkt werden kann. — Dieses Verhältniß hat der § 173 nicht, vielmehr dasjenige im Auge, in welchem die Gemeindebehörde lediglich als Organ der Gemeinde und lediglich in Angelegenheiten derselben handelt. — Für dieses Verhältniß enthält das Gesetz, weil es die Gemeinden zwar als mit eigenem Lebens- und Thätigkeitskreis begabte, *doch dem Staate organisch eingefügte Persönlichkeiten betrachtet*, den Grundsatz, daß es jedem Betheiligten freisteht, Verfügungen der Gemeindebehörde, durch die er sich für verletzt hält, auf dem Wege der Beschwerde zur Kenntniß der *der Gemeinde im Allgemeinen vorgesetzten* Staatsverwaltungsbehörde zu bringen und dieselbe um Abhilfe anzugehen".

*) Vergl. *Wielandt* i. a. W. Seite 117, Bem. zu § 59 bad. G. O.

Ferner markirt auch die Stellung des Executivorganes, des Bürgermeisters selber die stricte Unterordnung der Gemeindepolizei unter die Staatsverwaltung. Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters heißt es: „Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und *besonderen* Verordnungen so wie die Verfügungen der *ihm vorgesetzten* Staatsbehörden. — Er verwaltet die Ortspolizei 2c." (§ 52 B. G. O.) Wielandt sagt: „Der Bürgermeister ist der Vorsteher, das Haupt der Gemeinde. Entsprechend dem doppelten Charakter der Gemeinde, einerseits als einer selbstständigen Persönlichkeit mit eigenen Lebenszwecken, anderseits als letzten Kreises der Eintheilung sowohl als der Wirksamkeit des Staats, ist auch seine Stellung und Aufgabe eine zweifache. Er ist einerseits Leiter der Gemeinde und aller ihrer eigenen Angelegenheiten, anderseits ein Glied der vollziehenden Gewalt des Staats, *selbst des Behördensystems der Regierung*, innerhalb des räumlichen Kreises der Gemeinde. Er ist politischer Beamter, Beamter der inneren Verwaltung mit ihren vielfachen Verzweigungen, Polizeibeamter."

Die Ortspolizei ist zwar, allerdings ausdrücklich im Wege der Uebertragung von Seiten des Staats, zur Angelegenheit der Gemeinde erklärt. Die Verwaltung derselben geschieht durch den Bürgermeister als Gemeindevorstand. Aber innerhalb des Kreises der Handhabung derselben, die eben nur durch einen Einzelnen erfolgreich geübt werden kann, ist der Bürgermeister vom Gemeinderath unabhängig und für dieselbe allein verantwortlich. Es gibt in Baden keinen Recurszug vom Bürgermeister an die Gemeindevertretung. Letztere fungirt überhaupt nicht als entscheidende und nicht als höhere Behörde gegenüber dem Bürgermeister. (§ 53 B. G. O.) Die Ortspolizei äußert sich nur insoferne als eine die Ingerenz der Gemeindevertretung herausfordernde Angelegenheit, als die Deckung der Kosten derselben, die Anstellung des Polizeipersonals und Sorge für die erforderlichen Einrichtungen in den Geschäftskreis des Gemeinderaths gehören (§§ 60 und 61 B. G. O) und als auch ortspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der Zustimmung des Gemeinderathes bedürfen. Solche Vorschriften erheischen übrigens die Genehmigung der höheren Staatsverwaltungsstelle und ist diese auch befugt, derlei Vorschriften wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter wieder außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen. (§§ 23 und 25 Bad. Pol. Str. G. B.)

Weiters ist dann auch im badischen Gemeinderechte von der Seltsamkeit, wie sie nach der Normirung des sogenannten „übertragenen Wirkungskreises" in den österreichischen Gemeindeordnungen aufgestellt ist — wornach die Gemeinde, obgleich sie Local-Polizeibehörde ist, nur zur Vollführung solcher Verwaltungshandlungen von der Staatsbehörde verhalten werden kann, welche der Gemeinde schon durch ein Gesetz von vorneherein speciell obliegen — wohl keine Spur zu finden. Im Gegentheile, selbst der Gemeinderath ist verpflichtet, eventuell über Angelegenheiten, welche ihm nach den *Verfügungen* der Staatsbehörden unterlegt werden, zu berathschlagen und zu beschließen (§ 53, 1., B. G. O.) Und der Bürgermeister hat als Vollzugsorgan des Staats (§ 52 B. G. O.) alle Vollzugshandlungen vorzunehmen, welche entweder allgemein durch Gesetze und Verordnungen *oder im einzelnen Falle durch die staatlichen Behörden* ihm aufgetragen werden *). Die diesfalls herrschende, mit der unserigen so entschieden contrastirende Rechtsanschauung in Baden spricht sich am besten in folgenden Worten Wielandt's **) aus: „Die Badischen Gemeindegesetze enthalten keine erschöpfende Bestimmung der Aufgabe der Gemeinde; sie bezeichnen ebensowenig die Grenze derjenigen Thätigkeit der Gemeinde, welche sich auf deren eigenes örtliches Leben bezieht, als diejenige, bis zu welcher die Gemeinde oder ihre Organe für die eine staatliche Aufgabe in Anspruch genommen werden dürfen. *In letzterer Beziehung besteht eine gesetzliche Grenze überhaupt nicht*; die Bestimmung der Aufgabe der Gemeinde aber hat das Gemeindegesetz der Einzelgesetzgebung auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten überlassen".

*) Vergl. *Wielandt* i. a. W. Seite 84, Bem. zu § 52 B. G. O.

**) In der „Einleitung" zum a. W. S. XVIII.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Eine von der unteren Behörde gegebene Waldrodungsbewilligung kann, wenn auch nicht von den interessirten Theilen dagegen recurrirt wurde, von Amtswegen durch die Oberbehörde aufgehoben werden, falls öffentliche Rücksichten gegen die Waldrodung vorliegen.

Der Gutsbesitzer E. H. in Galizien nahm in den Waldungen der von ihm erkauften Cameralherrschaft B. solche Rodungen vor, daß sich eine interessirte Pfarre darüber bei der Bezirksbehörde mit der Darlegung, es werde der ihr gebührende jährliche Holzbezug in Frage gestellt, beschwerte. In Folge dessen wurde an Ort und Stelle Erhebung gepflogen und dabei constatirt, daß bereits ein Sechstel der ganzen Waldfläche in eine andere Culturart verwandelt, jedoch die Holzbezugsrechte der Pfarre nicht bedroht seien. Die Pfarre stand auch von jeder weiteren Beschwerde ab, nachdem E. H. sich verbindlich gemacht hatte, selbige durch ein Geldrelutum zu entschädigen, falls die Waldung das gebührende Holzquantum nicht decke.

Einige Zeit darnach schritt der Gutsbesitzer E. H. bei der Bezirksbehörde ein, den ganzen Wald der Herrschaft B. abstocken und in Ackerland verwandeln zu dürfen. Zur Unterstützung des Einschreitens wurde vorgebracht, daß die Herrschaft 900 Joch Wald und nur einige Joch Aecker besitze, daß der bereits stark ausgehauene Wald viele Jahre lang kein Einkommen mehr gewähren werde, daß endlich in der in Frage stehenden Gegend Wälder genug vorhanden seien, um eine Holzvertheuerung nicht befürchten zu lassen.

Hierüber wurde unter Zuziehung der im Allgemeinen und im Besonderen Interessirten, dann in Gegenwart von Sachverständigen eine Localverhandlung abgehalten. Es erhoben sich Stimmen für und gegen die Gewährung des Petitums. Eine Gemeinde war dagegen, weil die Herrschaft B. bei der Errichtung der Dorfschule sich verbunden habe, jährlich zwei Klafter Brennholz zu liefern; eine andere besorgte übermäßige Holzpreise, wenn die Herrschaftswaldungen gerodet würden; eine dritte wünschte wenigstens den Waldstand in so weit erhalten zu sehen, daß die für die Wege nöthige Holzmasse daraus geschlagen werden könne. Es erschien aber auch ein Vertreter des Consistoriums bei der Commission und dieser gab die Erklärung ab, daß das Consistorium mit der eventuellen Relnitionsleistung des Gutsbesitzers E. H. an die oberwähnte Pfarre nicht einverstanden sei, weil deren ursprüngliches Holzbezugsrecht im grundbücherlichen Lastenstande der Herrschaft B. vorkomme; wenn nun E. H. roden wolle, so werde das Consistorium dies nur dann zugeben, wenn jener sich anheischig mache, zur Sicherstellung des Holzbezuges 36 Joch in Waldcultur zu belassen, außerdem bis zur genügenden Nutzbarkeit der bezeichneten Waldfläche eine Entschädigung in Geld zu geben. E. H. versprach dieses. Die Sachverständigen begutachteten, daß der Wald nicht rentabel sei und daß durch die Beseitigung des Waldes und seine Verwandlung in Ackerland die klimatischen Verhältnisse der Umgebung keine Aenderung erleiden würden, auch Holzvertheuerung nicht befürchtet zu werden brauche, daß aber eventuell behufs Vermeidung der Insectengefahr die Waldabtreibung im Winter vor sich gehen müsse. Der Vertreter des Bezirksausschusses hatte gegen die erbetene Waldrodung keine Bedenken vorzubringen. Endlich sprach sich ebenmäßig die Krakauer Landwirthschaftsgesellschaft für die Zulässigkeit der Waldrodung aus.

Die Bezirksbehörde erkannte hierauf, daß die Herrschaftswaldung mit Ausnahme einzelner dritten Holzbezugsberechtigten als Deckung dienenden Waldflächen ausgerodet und in Ackerland umgewandelt werden könne. Wegen der Rodungszeit und der Wegschaffung des gefällten Holzes wurden besondere Verfügungen hinausgegeben. Daneben jedoch unterließ die Bezirksbehörde nicht, den Gutsbesier E. H., weil er ohne behördlichen Consens eine größere Anzahl Joche Waldes bereits abgestockt hatte, zu einer Geldstrafe zu verurtheilen.

Gegen dieses Erkenntniß wurde von keiner Seite recurrirt. Erst fünf Monate später, gelegentlich einer Verhandlung über die Vertilgung waldschädlicher Insecten, erhielt die Statthalterei Kenntniß von der erwähnten Entscheidung der Bezirksbehörde. Die Statthalterei forderte die Acten ab und verhängte nach Prüfung derselben von Amtswegen, daß die Rodungen der Wälder der Herrschaft B. sogleich einzustellen seien. Gleichzeitig ordnete die Statthalterei forsttechnische Erhebungen wegen Verfassung eines Wiederaufforstungsplanes an und beauftragte die Bezirksbehörde, nach Abschluß dieser Erhebungen ein Erkenntniß im Sinne des § 2, Alinea 4 des Forstgesetzes („Eigenmächtig abgetriebene Waldtheile sind binnen einer angemessenen über Ausspruch von Sachverständigen festzusetzenden Frist wieder aufzuforsten") zu schöpfen. Die Statthalterei stützte ihre Entscheidung erstlich auf Competenzrücksichten, indem sie bemerkte, daß die Bezirksbehörde nicht hätte über die Holzungsansprüche (Servitutsrechte) Dritter hinausgehen, beziehungsweise entscheiden dürfen; sodann auf wirthschaftliche Motive, da alle öffentlichen Rücksichten (§ 2, Alinea 2 des Forstgesetzes) für die Erhaltung von Wäldern in der in Rede stehenden holzbedürftigen aber holzarmen Gegend sprechen.

Durch diese Verfügung der Statthalterei fühlte sich der Gutsbesitzer E. H. gekränkt und ergriff den Ministerialrecurs, in welchem er auseinanderzusetzen suchte, daß das Erkenntniß der Bezirksbehörde, als von keiner betheiligten Seite angefochten, bereits in Rechtskraft erwachsen sei und in Voraussetzung dieses Umstandes Rodungen vorgenommen, somit Thatsachen geschaffen wurden.

Indessen das Ackerbauministerium fand laut Entscheidung vom 18. Februar 1874, Z. 260, dem Recurse keine Folge zu geben und betonte dabei, daß ohnehin durch die Statthalterei die Frage der Nothwendigkeit der Wiederaufforstung der bereits gerodeten und in Ackerland verwandelten Waldflächen auf Grund der forsttechnischen Erhebungen einer neuen instanzmäßigen Entscheidung vorbehalten wurde.

Verpflichtung der Hauseigenthümer, im Falle Umbaues bestehender öffentlicher Canäle die neue Einzapfung der Hauscanäle in den öffentlichen Canal auf ihre Kosten herzustellen.

Ueber Antrag des Magistrates hat der Wiener Gemeinderath am 20. October 1871 den Umbau resp. die Tieferlegung des Hauptunrathcanales in der Reisnerstraße (3. Bezirk) beschlossen, welcher Umbau theils durch Verbauung der Metternich'schen Gründe, theils durch die Baufälligkeit und das schlechte Gefälle des alten Canales nothwendig geworden war. Nach der bezüglichen Offertverhandlung und bei Inangriffnahme des Baues ergab es sich, daß auch an den in der Reisnerstraße bestehenden Hauscanälen eine Umänderung vorzunehmen sei, um sie mit dem umgebauten Hauptcanale wieder in Verbindung zu setzen. Die städtische Bauleitung hat daher mittelst Currende vom 13. Mai 1872 die betreffenden Hauseigenthümer aufgefordert, ihre Hauscanäle entweder durch den Unternehmer des Baues des Hauptcanales oder durch eigene Baumeister mit dem neuen Canale in Verbindung zu bringen. Ueber Weigerung einiger Hausbesitzer, diese Arbeit vornehmen zu lassen, erstattete das städtische Bauamt die Anzeige an den Magistrat, welcher unterm 7. Juni 1872 an 22 Hauseigenthümer den gleichen Auftrag, wie das Bauamt, ergehen ließ u. zw. mit der Begründung, daß die Herstellung der Hauscanäle und deren Verbindung mit dem Hauptunrathscanale eine dringende Nothwendigkeit und gesetzliche Verpflichtung der Hauseigenthümer sei.

Gegen diesen Auftrag überreichten die 22 Hausbesitzer eine Vorstellung, worin sie die principielle Verpflichtung der Hausbesitzer zur Verbindung ihrer Hauscanäle mit dem Hauptabzugscanale nicht in Frage stellten, dagegen aber behaupteten, dieser Verpflichtung längst nachgekommen zu sein, weil in der Reisnerstraße factisch alle Hauscanäle in den alten Hauptcanal einmünden. Ein zweites Mal aber könne man sie dazu nicht verpflichten und wenn der Auftrag damit motivirt wurde, daß der bestehende Hauptcanal ein schlechtes Gefälle hat und Stauungen verursacht, so sei dies höchstens ein Verschulden beim Baue desselben, welches aber den Hauseigenthümer nicht mit nochmaligen Kosten belasten könne. Man käme sonst dahin, daß die Hausbesitzer jedesmal zahlen müßten, so oft sich die Anlage eines Hauptcanales als verfehlt erweist. Hier aber sei die Ursache der Umlegung des Hauptcanales anderswo zu suchen; die Reisnerstraße sei nämlich durch die Parcellirung der Metternich'schen Gründe verlängert worden und in dieser Verlängerung stehen bereits neue Häuser, so daß es nothwendig wurde, vom Rennweg herab einen Canal zu graben und in den Canal der Reisnerstraße einmünden zu lassen. Deßhalb mußte der letztere Canal tiefer gelegt werden und deßhalb wolle man die Hauseigenthümer, ohne sie gefragt zu haben, zu neuen, sonst gar nicht nothwendigen Auslagen von Bedeutung zwingen. Diese Auslagen habe die Commune zu tragen, welche dafür verantwortlich sei, daß durch

den neuen Canal die schon bestehenden Hauscanäle nicht geschädigt werden.

Der Magistrat legte diese Vorstellung dem Gemeinderathe vor, indem er ausführte, daß zwar allerdings der Bau des neuen Canales durch die Parcellirung der Metternich'schen Gründe in Anregung kam, daß aber der i. J. 1832 erbaute alte Canal selbst schon baufällig war und ein schlechtes Gefälle hatte. Sein Umbau war also aus öffentlichen Rücksichten geboten und hätte früher oder später jedenfalls stattfinden müssen. Der Commune obliege nur die Herstellung der Hauptcanäle; die Neuherstellung sei für die dortigen Besitzer in sanitärer Beziehung nothwendig gewesen; die Einzapfung der Hauscanäle koste durchschnittlich für jeden nicht mehr als 80 fl. Endlich sei die Herstellung der Hauptcanäle und deren Situation und Anlage eine öffentliche Angelegenheit die nicht vom Belieben der Privaten abhängen könne.

Der Gemeinderath hat auf Grund dessen den Recurs der Hausbesitzer zurückgewiesen.

Die Statthalterei bestätigte in Folge Recurses die Entscheidung des Gemeinderathes resp. des Magistrates und zwar aus dem Grunde, weil die Verpflichtung der Hausbesitzer zur Zahlung der Kosten der mittlerweile von der Gemeinde ausgeführten Einzapfung ihrer Hauscanäle in den neuen Hauptcanal nicht zweifelhaft sei, wenn man, wie aus der Bau-Ordnung und der Natur der Sache hervorgeht, erwägt, daß jeder Hausbesitzer selbst für die Reinhaltung seines Hauses und für die Ableitung des Unrathes zu sorgen hat.

Die Hausbesitzer legten nun die Ministerialbeschwerde ein, welcher aber vom Ministerium des Innern unterm 10. April 1874, Z. 2592 keine Folge gegeben wurde. L.

Die Gerichte sind im Falle der Störung des Besitzes der wilden Fischerei zur Erlassung des Provisorialerkenntnisses im Sinne des Gesetzes vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. Bl. competent. (§ 3 Ges. vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl.)

Das k. k. Bezirksgericht Saybusch hat die Gutsherrschaft A. gegen die Gemeinde B. im Besitze des Rechtes der wilden Fischerei im Solaflusse mit Erkenntniß vom 3. April 1873, Z. 5308 geschützt und erhalten und zwar aus folgenden Gründen: Nach § 382 a. b. G. B. können freistehende Sachen von allen Mitgliedern des Staates durch Zueignung erworben werden, insoferne dieses Befugniß nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist oder einigen Mitgliedern des Staates ein Vorrecht der Zueignung zusteht. Nun bezeichnet die Verordnung vom 21. März 1771 die wilde Fischerei in den öffentlichen Flüssen als ein Recht derjenigen Grundobrigkeit, in deren obrigkeitlichem Bezirke der Fluß sich befindet. Mit Rücksicht auf diese letztere Vorschrift steht der klagenden Herrschaft A. das Recht der wilden Fischerei in ihrem ganzen ehemals obrigkeitlichen Gebiete im Solaflusse, daher auch innerhalb des Gebietes der Gemeinde B. zu. Dieses Recht der wilden Fischerei, welches zufolge des Ministerialerlasses vom 31. Jänner 1852, Z. 460 „durch die Gesetze über die Entlastung von Grund und Boden bisher nicht aufgehoben wurde, sondern in statu quo des Jahres 1847 zu verbleiben hat" — hat die klagende Gutsherrschaft jederzeit theils selbst, theils durch Verpachtung ausgeübt, wie durch die Zeugen bewiesen wurde und deßhalb mußte sie im Besitze desselben auch geschützt und erhalten werden.

Dieses Erkenntniß wurde mit der Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes Krakau vom 14 Juni 1873, Nr. 8549 bestätigt und dies aus folgenden Gründen: Das Recht der wilden Fischerei in den Flüssen steht nach der in Galizien beibehaltenen Gewohnheit ausschließlich den vormaligen Grundherrschaften zu. Mit den Gubernialverordnungen vom 11. December 1849, Z. 70.012, 15. Mai 1850 und 6. Juni 1850 wurde bestimmt, daß bis zur Erlassung eines neuen, die wilde Fischerei regulirenden Gesetzes die bisherige Uebung festzuhalten sei. Deßhalb und in Erwägung, daß das Gesetz vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl. nur das Recht der Benützung der Flüsse zur Fahrt mit Schiffen und gebundenen Flößen regelt, jedoch laut § 3 die den Besitz schützenden Vorschriften des a. b. G. B. hiedurch nicht berührt werden, sonach dieser Rechtsstreit zur Competenz der Gerichte gehört, zumal das Recht der wilden Fischerei laut J. M. V. vom 31. Jänner 1852, Z. 460 zu den in Folge Patentes vom 7. September 1848 abzulösenden Giebigkeiten und Lasten nicht gehört, wurde das erstrichterliche Erkenntniß mit Rücksicht auf die Gründe des ersten Richters vollinhaltlich und unter Verwerfung der ungegründeten Nullitätsbeschwerde der Gemeinde B. bestätigt.

Den außerordentlichen Revisionsrecurs der geklagten Gemeinde B. hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 1. October 1873, Z. 8908 verworfen, weil durch die Gubernialverordnungen vom 11. December 1849, Z. 70.012 und 15. Juni 1850, Z. 14.636 schon bestimmt worden ist, daß bis zur Erlassung eines neuen, die wilde Fischerei regulirenden Gesetzes die bisherige Uebung festzuhalten ist; die klagende Gutsherrschaft bisher in der Ausübung des factischen Besitzes dieser Fischerei im Solaflusse gestanden ist, wie aus den in den untergerichtlichen Erkenntnissen aufgenommenen Zeugenaussagen hervorgeht; und die Competenz der Gerichte zur Erlassung eines Provisorialerkenntnisses in dieser Angelegenheit durch den Schlußsatz des § 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl. begründet erscheint; die Frage aber über die Eigenschaft des betreffenden Flusses Sola als öffentliches Gut nicht Gegenstand einer Entscheidung im Provisorialwege sein kann; weil schließlich in den conformen Entscheidungen der Untergerichte eine Gesetzwidrigkeit oder Ungerechtigkeit nicht wahrgenommen werden kann. Ger.-Ztg.

Notiz.

(Vorsicht bei der Abfuhr von Holz aus Borkenkäfer-Schlägerungen.) Der Statthalter in Böhmen hat unterm 2. Mai d. J. folgendes Circular an die Bezirkshauptmänner im Lande gerichtet:

„In einer Mittheilung des h. k. k. Ackerbauministeriums vom 11. April 1874, Z. 4445, hegen einzelne Waldbesitzer in Böhmen die Befürchtung, es könnte durch den Transport des vom Borkenkäfer angefallenen und geschlagenen Holzes nach den zu dessen Lagerung bestimmten Stapelplätzen, namentlich nach den unteren Elbegegenden, sowie durch die dann weiters eintretende Versendung dieses Holzes die Verbreitung des Borkenkäfers auch in bisher von demselben verschonte Landestheile veranlaßt werden.

Um diese Befürchtungen zu zerstreuen und der allenfälligen Möglichkeit einer solchen Verbreitung thunlichst vorzubeugen, fordere ich den Herrn k. k. Bezirkshauptmann auf, die mit der Aufsicht über die Aufarbeitung des vom Borkenkäfer ergriffenen Holzes betrauten Forstorgane, die waldbesitzenden Gemeinden, Genossenschaften und Kleingrundbesitzer anzuweisen, für die gehörige Entrindung und Reinigung des zur Weiterbeförderung bestimmten Borkenkäfergehölzes zu sorgen und die Aufsichtsorgane zu beauftragen, den Vollzug dieser Vorsichtsmaßregel mit aller Strenge zu überwachen.

Zugleich werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann die diesfalls getroffene Vorkehrung in angemessener Weise im Bezirke zur allgemeinen Kenntniß zu bringen haben".

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bergobercommissär und Revierbeamten in Zara Joseph Ivanics den Titel und Charakter eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzconcipisten im Finanzministerium Eugen Hofmann anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Ministerial-Vicesecretärs taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Thierarztesstelle zu Neumarkt in Obersteiermark mit 500 fl. Gehalt, bis 20. September. (Amtsblatt Nr. 196.)

Bauratsstelle in Tirol und Vorarlberg mit der siebenten, Ingenieursstelle mit der neunten und Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, ferner eine Baupraktikantenstelle mit 500 fl. Adjutum, bis Mitte September. (Amtsblatt. Nr. 197.)

Bezirkssecretärsstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 24. September. (Amtsbl Nr. 197.)

Bezirkssecretärsstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende September (Amtsblatt Nr. 197.)

Rechnungspracticantenstelle bei der steiermärkischen Statthalterei mit 200 fl. Adjutum, bis Mitte September. (Amtsblatt Nr. 197.)

Bezirkshauptmannstelle in der siebenten Rangsclasse in der Bukowina, bis 12. September. (Amtsblatt Nr. 197.)

Telegraphen-Elevenstelle im Brünner Telegraphen-Directionsbezirke mit 300 fl. Adjutum, bis Ende September. (Amtsblatt Nr. 198.)

Zahlmeistersstelle bei der k. k. Taxamtscasse in Wien in der achten Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsblatt Nr. 198.)

Oberingenieursstelle beim Stadtbauamte in Wien mit 2200 fl. Jahresgehalt und 440 fl. Quartiergeld, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 199.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.